

Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung

Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis hat der RSAG - Anstalt öffentlichen Rechts (RSAG AöR) seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen, soweit sie nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen wurden. Die Gebührenerhebung sowie der Erlass der Abfall- und Gebührensatzung obliegen dem Rhein-Sieg-Kreis. Die RSAG AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der REK ist gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) der Verbandsatzung REK für die Entsorgung von Restmüll, Papier, Bioabfällen sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises zuständig. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Restmüll, Papier, Bioabfällen und Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR zu den endgültigen Entsorgungsanlagen erforderlich sind.

§ 2 Herkunft und Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in seiner jeweiligen Fassung aufgeführt sind, insbesondere a/ gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie b/ Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (3) Abfälle sind getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfall gemäß dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern und Sammelsystemen am Anfallsort zuzuführen.
- (4) Von der Verpflichtung nach Absatz 3 kann der Rhein-Sieg-Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung des § 5 ff. folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen:
 1. Bereitstellen von Abfallbehältern
 2. Sammlung von Restmüll
 3. Sammlung und Entsorgung von Wertstoffen
 4. Sammlung von Papier und Pappe
 5. Sammlung von Bioabfällen
 6. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen
 7. Sammlung von Sperrmüll
 8. Sammlung von Elektroaltgeräten
 9. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen
 10. Abfallberatung
 11. Sammlung von wildem Müll
 12. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben
- (2) Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden über die Papiertonne, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen über die Wertstofftonne erfasst und einer Verwertung zugeführt. Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt.

- (3) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 11.
- (4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub, sind dennoch der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.
- (5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG AöR. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG AöR angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.
- (6) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der ERS.
- (7) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Restmüll, Papier, Bioabfälle sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, soweit deren Entsorgung gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) der Verbandsatzung REK auf den Zweckverband REK übertragen wurde (s. § 1 Absatz 2).

§ 4 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer bewohnter Grundstücke sind verpflichtet ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind der Erbbauberechtigte, die Wohnungseigentümergeinschaft, der Wohnungseigentümer und der Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Campingplatzbetreiber, der Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (2) Jeder Eigentümer bewohnter Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 1 und jeder Abfallbesitzer im Geltungsbereich der Satzung - ausgenommen Absatz 3 - ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Für die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen sind die angebotenen Sammelsysteme und Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 zu benutzen. Die Benutzung beginnt, wenn dem Benutzungspflichtigen die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung dieser Abfallbehälter turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird. Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSAG AöR nach § 9 Absatz 4 voraus. Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann der Rhein-Sieg-Kreis das Behältervolumen und den Abfuhrhythmus festsetzen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, wenn Abfälle zur Verwertung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen und zu Wohnzwecken genutzten Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden.
- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 hinsichtlich der auf diesen Grundstücken anfallenden Abfälle zur Beseitigung, soweit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Kreislaufwirtschaftsgesetz anfallen.
- (5) Den Regelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß den Absätzen 1 bis 4 steht ein entsprechendes Anschluss- und Benutzungsrecht gegenüber.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Im Zweifel wird die Eintragung im Grundbuch herangezogen.
Die Anschlusspflicht eines Grundstückes wird mit dem Zeitpunkt begründet, in dem das Grundstück für Wohn- und/oder andere Zwecke (s. Absatz 4) genutzt wird.

Den gewerblichen Grundstücken gleichgestellt sind z. B. Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und Campingplätze (s. die aufgeführten Branchen in § 5b Absatz 2).

§ 5 Restmüll

- (1) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen, Heimen, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen anfallenden Abfälle zur Beseitigung. Als Restmüll gelten nicht die unter §§ 6 bis 11 aufgeführten Abfälle.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllbehältervolumen auf seinem Grundstück bereitzustellen. ~~Er hat die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen, sofern diese von der bereits vorhandenen Ausstattung abweichen.~~
- (3) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt mittels der unter §§ 5a und 5b jeweils im Absatz 1 genannten Abfallbehälter wahlweise 2- oder 4-wöchentlich.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt sich das Behältervolumen aus der Addition der Berechnungen nach den Absätzen 2 der §§ 5 a und 5 b.
- (5) Nichtinfektiöse Abfälle (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Wundverbände) aus medizinischen Einrichtungen, die über den Restmüll entsorgt werden, sind durch die Verwendung von roten Säcken zu kennzeichnen. **Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände müssen in bruchfesten und stoßsicheren Behältern gesammelt und dürfen erst dann in die roten Säcke gefüllt werden.**
- (6) Es ist untersagt, verwertbare Abfälle, z. B. Papier- und Bioabfälle, Wertstoffe gemäß § 8 Absatz 1 sowie Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der zurzeit gültigen Fassung in den Restmüllbehälter einzufüllen.

§ 5 a Restmüll aus privaten Haushaltungen

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen:
 - a) Abfallgefäße
 1. 80-Liter Abfallbehälter
 2. 120-Liter Abfallbehälter
 3. 240-Liter Abfallbehälter
 4. 660-Liter Abfallcontainer
 5. 770-Liter Abfallcontainer
 6. 1.100-Liter Abfallcontainer
 7. Unterflurcontainer in diversen Größen
 - b) Beistellsäcke der RSAG AÖR mit 70 Liter Inhalt.
Die Beistellsäcke der RSAG AÖR sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte und anderweitig genutzte Einheiten auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabebescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen für Haushalte auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a zugelassenen Behältern erreichbar ist.

§ 5 b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen:
 1. 80-Liter Abfallbehälter
 2. 120-Liter Abfallbehälter
 3. 240-Liter Abfallbehälter
 4. Abfallcontainer nach Betriebsordnung der ERS
 5. Unterflurcontainer nach Betriebsordnung der ERS
- (2) Für andere Herkunftsbereiche, die über Abfallbehälter entsorgen, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt. Die Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:

Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche
a. Speise- und Schankwirtschaften wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés,	Beschäftigter	36

Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos		
b. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Vergleichbare	Schüler/Student/Kind	1
c. Lebensmittel Groß- und Einzelhandel	Beschäftigter	6
d. Sonstiger Einzel – und Großhandel wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser, Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optiker, Schuhläden	Beschäftigter	5
e. Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe wie z. B. Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe	Beschäftigter	5
f. Beherbergungsbetriebe wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampern	Bett/Stellplatz	4
g. Krankenhäuser und Heime wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime	Bett	16
h. Verwaltungen und Vergleichbare wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, Architekten	Beschäftigter	3

- (3) Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Rhein-Sieg-Kreis auf Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.
- (4) Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und Tag.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Rhein-Sieg-Kreis zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen.
- (6) Die Festlegung des Mindestbehältervolumens unter Zugrundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen wird sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranlagung von anderen Herkunftsbereichen § 5 a Absatz 2.
- (7) Die Abfuhr von Restmüllcontainern anderer Herkunftsbereiche ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt.

§ 6 Bio- und Grünabfälle

- (1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.
b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich, wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.
- (2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:
 1. 120-Liter-Biotonne
 2. 240-Liter-Biotonne
 3. 660-Liter-Biocontainer
 4. Unterflurcontainer in diversen Größen

- b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem:
 Biosack der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 3 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg).
- c) Die Biotonnen und die Biosäcke werden 2-wöchentlich abgefahren.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte - sofern diese nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind - mindestens eine 120-Liter-Biotonne auf seinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.
- (4) Grünabfälle werden in den unter Absatz 2 genannten Behältern abgefahren. Sofern dies nicht möglich ist, können diese gebündelt mit Abmessungen 100x50x50 cm bereitgestellt werden. Bündel bzw. Kartons werden nur abgefahren, wenn sie neben der Biotonne bereitgestellt werden und eine max. Gesamtstückzahl von 3 nicht überschreiten. Für größere Mengen und für Eigenkompostierer gelten die Regelungen des § 10 Absätze 2 und 4.
- (5) Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Biotonne befreit, wenn sie dem Rhein-Sieg-Kreis mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung der Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, die Biosäcke und die Abfuhr von Grünabfällen in größeren Mengen gemäß §§ 6 Absatz 2 b und 10 Absätze 2 und 4 in Anspruch zu nehmen. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann der Rhein-Sieg-Kreis die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.
- (6) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle, Kleintiermist, Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.

§ 7 Papierabfälle

- (1) Zu den Papierabfällen zählen neben Papier auch Pappe sowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe.
- (2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:
 - 1. 240-Liter-Papiertonne
 - 2. 770-Liter-Papiercontainer
 - 3. 1.100-Liter-Papiercontainer
 - 4. Unterflurcontainer in diversen Größen
- b) Die Papierbehälter werden 4-wöchentlich abgefahren.
- c) Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in die Papiertonne zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie gebündelt neben der Papiertonne bereitgelegt werden und ein Gesamtmaß von 100x50x50 cm nicht überschritten wird.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte mindestens eine 240-Liter-Papiertonne auf seinem Grundstück bereitzustellen.

§ 8 Wertstoffe

- (1) Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen:
 - a) 1. 240-Liter-Wertstofftonne
 - 2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer
 - 3. Unterflurcontainer in diversen Größen
 - b) 80-Liter Wertstoffsack
 Auf Antrag werden Wertstoffsäcke zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer/mehrerer Wertstofftonne/n nicht möglich ist.
- (3) Die Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden 4-wöchentlich abgefahren.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück für Haushalte mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen oder die gemäß Absatz 2 zugeteilten Wertstoffsäcke zu nutzen.

§ 9 Sonderregelungen

- (1) Wird festgestellt, dass der Grundstückseigentümer ein den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichendes Behältervolumen gemäß §§ 4 bis 8 vorhält, bestimmt der Rhein-Sieg-Kreis das erforderliche Behältervolumen.
- (2) Bei Großwohnanlagen, nicht dauernd bewohnten Grundstücken (z. B. Wochenendhaus, Ferienwohnung) und wenn ein Grundstück über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht bewohnt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen, kann der Rhein-

Sieg-Kreis abweichende Regelungen von den §§ 4 bis 8 mit den Grundstückseigentümern vereinbaren, wenn dadurch eine geordnete Abfallentsorgung gewährleistet bleibt. Für nicht dauernd bewohnte Grundstücke besteht regelmäßig nur ein Anschluss- und Benutzungszwang für Restmüll.

- (3) Befinden sich auf zwei angrenzenden Grundstücken insgesamt maximal drei Haushalte oder Gewerbebetriebe, so können diese auf Antrag die Behälter gemäß § 5 Absatz 4 und der §§ 6 bis 8 gemeinsam nutzen. In dem Antrag ist derjenige Grundstückseigentümer zu benennen, an den der gemeinsame Abgabenbescheid, der die gesamte Jahresgebühr der beteiligten Haushalte oder Gewerbebetriebe enthält, gerichtet werden soll. **Außerdem ist – sowie** der Standplatz für die Behälter auf einem der beiden Grundstücke verbindlich mitzuteilen. Des Weiteren müssen sich die Grundstückseigentümer verpflichten, für die gemeinsame Gebührenschuld als Gesamtschuldner zu haften. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Bewilligung eines Antrages zur gemeinsamen Behälternutzung benachbarter Grundstücke ist, insbesondere bei Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen, jederzeit vom Rhein-Sieg-Kreis widerrufbar.
- (4) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung, der kostenmäßigen Abwicklung, der Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen etc. werden durch gesonderten Vertrag festgelegt.

§ 10 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen

- (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.

Nicht zum Sperrmüll zählen:

- a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren
 - b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz
 - c) Elektrogeräte
- (3) Grünschnitt sind solche Grünabfälle (vgl. § 6 Absatz 1 b)), die als Bündel oder in Kartons gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 bereitgestellt werden und die Menge von 3 Bündeln/Kartons übersteigen. Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-)Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer, Laserdrucker.
 - (4) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünschnitt werden nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengenbegrenzungen:
 - 1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder
 - 1 Grünschnittabfuhr bis max. 3 m³ 1 HaushaltsgroßgerätDie Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe; die der Grünabfälle in größeren Mengen gemeinsam mit der regulären Leerung der Biotonne. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.
 - (5) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünschnitt können auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünschnitt ab 1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt die in Absatz 4 geregelte Mengenbegrenzung.

§ 10 a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung

- (1) Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

- (2) Diese Geräte und ihre eigenständigen Bauteile/Komponenten können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen (z. B. Standkopierer). Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage) sind ebenfalls ausgeschlossen.
- (4) Die Sammelgruppen der Elektro- und Elektronikgeräte richten sich nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in seiner jeweils gültigen Fassung. werden wie folgt bezeichnet:
Bei Abgabe von mehr als 20 Teilen der Sammelgruppen 1-3 sowie 6 und / oder mehr als 2 m³ Kleingeräten gelten besondere Anlieferungsbedingungen. Ab dem 01.12.2018 gelten diese Bedingungen für die Abgabe von mehr als 20 Teilen der Sammelgruppen 1, 2, 4 sowie 6 und/oder mehr als 2 m³ an Kleingeräten.
- (5) Elektro- und Elektronikkleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 70 cm können am Elektro-Klein-teile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine werden im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.

§ 11 Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen wie Batterien, Lacke, Gifte werden mit Hilfe des Schadstoff-Mobils sowie ständig an festen Annahmestellen angenommen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden. Die Anliefermenge pro Tag und Fahrzeug ist auf 50 kg beschränkt. Gebinde über 20 Liter werden nicht angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt, können an den ortsfesten Sonderabfallannahmestellen abgegeben werden. Labor- und Apotheken-chemikalien müssen vollständig beschriftet sein und bedürfen der vorherigen Anmeldung.

§ 12 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten

- (1) Die in den §§ 5 bis 8 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter und -container werden von der RSAG AöR zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Benutzer /Grundstückseigentümer über. Gefäße, die von der Abfallentsorgung abgemeldet werden, hat der Eigentümer der RSAG AöR zur Abholung bereit zu stellen.
- (2) Eine Aufstellung von Unterflurbehältern kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standplätze erfolgen, die durch die RSAG AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Auswahl, Bestellung und Lieferung der Behälter obliegt der RSAG AöR.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen - sofern es sich um von der RSAG AöR zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt - beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht mitgenommen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und Verlust der Leihbehälter haftet der Grundstückseigentümer.
- (4) Die Abfälle müssen in die auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder Abfallcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes jederzeit und uneingeschränkt zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter/-container bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistell- und Biosäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter und -container, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und -container eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter oder -container zu füllen.

- (7) Die Restmüllbehälter sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrhythmus gemäß § 5 Absatz 3 vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen.
- (8) Die Abfallbehälter und Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße - Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden - zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, so dass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere ist die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (9) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle gemäß §§ 5 bis 10 an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.
- (10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll.
- (11) Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.
- (12) Die Abfallbehälter und die Abfälle müssen ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städten und Gemeinden werden im Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 13 Unterbrechung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen (~~z. B. Straßenbaumaßnahmen~~), Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) Ist die Abfuhr aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.
- (3) Ist die Abfuhr aus sonstigen Gründen unterblieben, hat der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsorgung, wenn dies unverzüglich der RSAG AöR mitgeteilt wird.

§ 14 Rechtsverhältnisse am Abfall

- (1) Als zum Einsammeln und Befördern angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder in sonstiger dieser Satzung entsprechender Weise zur Abfuhr bereitstehen.
- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände dieser Anlagen gebracht worden sind und nach näherer Bestimmung in den Abfallentsorgungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der RSAG AöR über, sobald sie eingesammelt oder unter Beachtung des Absatzes 2 bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 15 Meldepflicht

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Rhein-Sieg-Kreis über den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich zu informieren. Er hat die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen, insbesondere wenn diese von der tatsächlich vorhandenen Ausstattung abweichen. Die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit darf die für die jeweiligen Abfallfraktionen vorgeschriebenen Mindestbehälter-Volumina nicht unterschreiten. Zur Ermittlung der branchenspezifischen Kennzahlen sind neben dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen auch die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer (wie Mieter und Pächter) verpflichtet, alle erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16 Auskunftspflicht, Überprüfungsrecht und Zugang zu den Grundstücken

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises und der RSAG AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, im Rahmen der geltenden Gesetze ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen;

Abfallsammelstellen auf Grundstücken müssen zu Überprüfungszwecken zu den üblichen Geschäftszeiten zugänglich sein bzw. auf Anforderung zugänglich gemacht werden. ~~Können aufgrund dieser Satzung eingegangene Verpflichtungen wegen der Verweigerung des Betretungsrechts nicht überprüft werden, entfallen die damit verbundenen Vergünstigungen insbesondere aufgrund der Gebührensatzung. Ist eine Überprüfung der Bemessungsgrundlage auf Basis dieser Satzung wegen der Verweigerung des Betretungsrechts nicht möglich, ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt eine Entscheidung nach Aktenlage zu treffen.~~

~~(3)~~

~~(4)~~(3) Die Weisungen der Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises und der RSAG AöR zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen sind zu befolgen. Wird einer Weisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.

~~(5)~~(4) Die Bediensteten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 17 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der RSAG AöR sowie der Dienstleistungen des Zweckverbandes Rheinische Entsorgung-Kooperation (REK) entsprechend § 1 dieser Satzung erhebt der Rhein-Sieg-Kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Gebührensatzung).

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gemäß § 3 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefert und hierbei gegen die jeweilige Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Abfälle falsch deklariert,
2. Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, ohne seiner Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 4 nachgekommen zu sein,
3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle, die gemäß der nach § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen gesondert erfasst werden, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in den dafür zugelassenen Sammelsystemen und bei Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 überlässt (vgl. § 4),
4. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz 3 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,
5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 Absatz 1 der Sperrmüllabfuhr überlässt,
6. die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -container nicht entsprechend den Regelungen des § 12 benutzt, aufstellt, entsprechend dem gewählten Abfuhrhythmus kennzeichnet oder nach Abmeldung zur Abholung bereitstellt,
7. seinen Verpflichtungen nach § 15 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,
8. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der ERS überlässt,
9. seinen Verpflichtungen nach § 16 nicht nachkommt,

~~9-10.~~ entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 5 nichtinfektiöse Abfälle nicht durch die Verwendung von roten Säcken kennzeichnet und/oder spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände nicht in einen bruchfesten und stoßsicheren Behälter gibt,

~~10-11.~~ entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 6 verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt,

~~11-12.~~ entgegen

~~12.~~ den Regelungen des § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt die Abfälle nicht getrennt hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 19.12.2016 außer Kraft.

* Dieser Katalog kann beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1 eingesehen werden.

Siegburg, den 14.12.2017

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Landrat